

# Regelwerke

*des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.*

- = *Satzung*
- = *Wahl- u. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung*
- = *Ordnung der Kreisverbände*
- = *Fachbereichsordnung*
- = *Beitrags- und Entgeltordnung für Mitgliedsbeiträge, Service- und Beratungsleistungen*

**Hannover, im Februar 2022**

## Herausgeber

**Verantwortlich:** Kerstin Tack, Vorsitzende

**Redaktion:** Anika Falke, Referentin für Presse  
und Öffentlichkeitsarbeit

**Druck:** Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige GmbH  
Druckerei, Boltzenberg 8, 38126 Braunschweig  
Email: [druckerei@lebenshilfe-braunschweig.de](mailto:druckerei@lebenshilfe-braunschweig.de)

## Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Gandhistrabe 5 A, 30559 Hannover  
Telefon: 0511 52486 - 0, Telefax: 0511 52486 - 333  
Email: [landesverband@paritaetischer.de](mailto:landesverband@paritaetischer.de)  
Internet: [www.paritaetischer.de](http://www.paritaetischer.de)

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Hannover  
Kontonummer: 74 495 00 · BLZ 251 205 10  
BIC: BFSWDE33HAN · IBAN: DE 73 2512 0510 0007 4495 00

## Inhaltsverzeichnis

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. - Bunte Vielfalt sozial gestalten .....	6
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. - Leistungen und Aufgaben .....	8
Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. [weiß] .....	11
Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. [rot] .....	23
Ordnung der Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. [gelb] .....	29
Fachbereichsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. [blau] .....	34
Beitrags- und Entgeltordnung für Mitgliedsbeiträge, Service- und Beratungsleistungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. [grün] .....	38
Bunte Vielfalt sozial gestalten Leitbild Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ....	44
Geschäftspartner inserieren .....	48

# Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

## - Bunte Vielfalt sozial gestalten!

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und Dachverband für mehr als 870 rechtlich und organisatorisch selbstständige Mitgliedsorganisationen. Entsprechend seinem Satzungsauftrag und seinem Selbstverständnis ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. Sozialanwalt der Bürgerinnen und Bürger des Landes Niedersachsen und Dienstleister für die ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Er nimmt in der Gesellschaft eine Funktion als Sozialanwalt wahr. Er ist Sprachrohr für die Menschen, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Hauptzweck des Verbands ist die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen.

Der Verband gliedert sich zum einen regional: Er unterhält Geschäftsstellen (Kreisverbände) in allen kreisfreien Städten und den meisten Landkreisen in Niedersachsen. Die fachliche Gliederung seiner Mitgliedsorganisationen und seiner verbandseigenen Aktivitäten vollzieht sich in 26 Fachbereichen und Arbeitskreisen. Höchstes beschlussfassendes Organ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. ist die Mitgliederversammlung, in der jede Mitgliedsorganisation gleichberechtigt: paritätisch eine Stimme hat. Die Mitgliederversammlung wählt den aus sechs Frauen und sechs Männern bestehenden Verbandsrat, der als Aufsichtsorgan u.a. den hauptamtlichen Vorstand bestellt.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. blickt in Niedersachsen auf eine bewegte Geschichte zurück: Bereits 1920 wurde der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband in Deutschland gegründet. In ihm schlossen sich zunächst konfessionell, weltanschaulich und politisch unabhängige Kranken- und Pflegeanstalten zusammen. Die neue Vereinigung erhielt zunächst den Namen „V. Krankenhausträgerverband“ und wurde am 03.02.1920 in das Vereinsregister Berlin eingetragen. Mit dem schnellen Wachsen des Verbands erfolgte eine Umbenennung in „Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands“ bis er 1930 den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“ erhielt.

1934 wurde der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband im Zuge der Gleichschaltung aufgelöst. Nach Ende des Krieges gründeten 1949 mehrere Einrichtungen in der Region Braunschweig den Verband neu und wählten Paul Dähling, Direktor der Stiftung Großes Waisenhaus, in Braunschweig zum 1. Vorsitzenden des neuen Verbands. Gründungsmitglieder waren: Stiftung Remenhof, Stiftung Kleinkinderbewahranstalt, Hammerstiftung, Stiftung Herzogin-Elisabeth-Heim, Stiftung St. Thomaehof, v. Damm'sche und Rieckesche Stiftung und Stiftung Großes Waisenhaus.

Von Braunschweig aus entwickelte sich der Verband in das neue Land Niedersachsen hinein. Nach und nach gründete er Kreisverbände im gesamten Bundesland und war so immer stärker in der Fläche vertreten. Unter Führung des Landesgeschäftsführers Wolfgang Neubelt wurden 1957 die ersten hauptamtlichen Kräfte in den Kreisverbänden eingestellt und 1960 der heutige Sitz in Hannover-Kirchrode bezogen. Es folgten die ersten Hauspflegestationen, der Mahlzeiten-dienst Essen auf Rädern sowie viele weitere wohlfahrtspflegerische Angebote.

Die Mitgliederzahl wuchs stetig - immer mehr selbsthilfeorientierte Organisationen kamen zum Verband und wurden dessen Mitglieder. Die Gründungen und Mitgliedschaften der örtlichen Lebenshilfen führten den Verband in den 60er und 70er Jahren in eine neue Dimension. Auch die fachliche Arbeit des Verbands wurde in dieser Zeit mehr und mehr strukturiert. Etliche Fachbereiche und das Paritätische Jugendwerk wurden gegründet. Gleichzeitig wuchs die Zahl der verbandseigenen Dienstleistungen und Angebote, Tochtergesellschaften in Wilhelmshaven, Stadthagen, Braunschweig und Hannover und neue Sozialzentren im ganzen Land wurden gegründet.

Mit der Wende im Jahr 1989 organisierte der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. sog. „DDR-Hilfen“ zum Aufbau von Kreisverbänden des Paritätischen in Sachsen-Anhalt. Auch über die Grenzen hinaus engagierte sich der Verband seitdem für bürgerschaftliche Strukturen: Kooperationsverträge mit Partnerverbänden in Brjansk/Russland sowie später in Poznan und Wroclaw/Polen bilden die Grundlage für einen intensiven Austausch und einen lebendigen Transfer von „know how“.

Heute ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ein von Politik, Öffentlichkeit, Medien und insbesondere den von ihm betreuten/vertretenen Menschen anerkannter Spitzenverband der

Freien Wohlfahrtspflege, der das gesamte Spektrum gemeinnütziger Arbeit abdeckt, sozialpolitische Entscheidungen kritisch begleitet und soziale Gerechtigkeit anmahnt.

### **Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. - Bunte Vielfalt sozial gestalten!**

## **Leistungen und Aufgaben**

Als der Paritätische Wohlfahrtsverband 1949 in Niedersachsen wiederbegründet wurde, umfasste er acht Mitgliedsorganisationen. Heute zählt er mehr als 860 mit fast einer Million Einzelmitgliedern; die Tendenz ist weiter steigend.

Für diese rasante Entwicklung gibt es zwei Gründe:

Zum einen arbeitet der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Außerdem behalten die Mitgliedsorganisationen ihre volle rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit und unterliegen keinen Prüfverfahren durch den Dachverband. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen ist Beratungsverband.

Zum anderen erbringt bzw. vermittelt der Paritätische für seine Mitgliedsorganisationen (Dienst-)Leistungen, die für deren Arbeit mit hilfesuchenden Menschen von großer Bedeutung sind.

Das Leistungsangebot des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen hat sich ebenso wie sein Mitgliederbestand im Laufe der Jahre erweitert, qualifiziert und differenziert. Es gliedert sich in die drei Bereiche

1. Beratung und Dienstleistung,
2. Erschließung finanzieller Möglichkeiten und
3. Vertretung.

### **1. Beratung und Dienstleistung**

= Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen berät in Fragen der Wirtschaftsführung, z.B. bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen und bei der Entgeltkalkulation.

- = Er informiert bei Versicherungsfragen und -problemen und bietet einen Bauberatungsdienst an.
- = Bei Fragen der Betriebsstruktur hilft der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen weiter, wenn es z.B. um Satzungsfragen oder Personalprobleme geht. Darüber hinaus bietet der Paritätische an, die Buchhaltung und Gehaltsabrechnung für Mitgliedsorganisationen zu übernehmen.
- = Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen berät bei der Klärung rechtlicher Probleme, u.a. im Sozial- und Jugendhilferecht, im Sammlungs-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Arbeitsrecht; er nimmt gerichtliche, insbesondere arbeitsgerichtliche und außergerichtliche Vertretung von Mitgliedsorganisationen wahr.
- = Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen informiert über Entwicklungen und Neuigkeiten im Sozial- und Jugendhilfesektor, berät bei Fachfragen, bei Organisationsproblemen und bietet Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen an.
- = Wo der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen selbst nicht helfen kann, schaltet er sich vermittelnd ein und schafft Kontakte zwischen Ratsuchenden und -gebenden.
- = Darüber hinaus ist es für Mitgliedsorganisationen möglich, an den Großkundenvorteilen des Paritätischen (z.B. Fahrzeuge, EDV) zu partizipieren.

### **2. Erschließung finanzieller Möglichkeiten**

- = Mitgliedsorganisationen haben die Möglichkeit, gelegentlich vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen z.B. aus Toto-Lotto-Mitteln finanzierte Beihilfen für bestimmte Projekte zu erhalten.
- = Durch zweckgebundene Zuwendungen ermöglichen es die großen Soziallotterien Deutsches Hilfswerk und Aktion Mensch den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen, Projekte und Maßnahmen zu finanzieren. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen berät hier und bei vielen weiteren Stiftungen über Möglichkeiten der Inanspruchnahme und hilft bei Antragstellung und Nachweisführung.

- = Ebenso wird der Paritätische für seine Mitgliedsorganisationen bei Anträgen an Behörden auf Bundes- und Landesebene, etwa an niedersächsische Landesministerien oder die Agentur für Arbeit, tätig.

### 3. Vertretung

- = Eine elementare Aufgabe des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen ist die Vertretung seiner Mitgliedsorganisationen und ihrer Anliegen in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Institutionen auf Landesebene sowie gegenüber Parlament, Ministerien, Kommunen und den Medien. In diesen Aufgabenbereich gehören auch die Vertretung in Planungs- und Widerspruchsgremien, Jugendhilfeausschüssen sowie den Schiedsstellen gem. §§ 78 g SGB VIII, 76 SGB XI, 80 SGB XII.
- = Der Katalog der Aufgaben, die der Paritätische für seine Mitgliedsorganisationen wahrnimmt, und der Leistungen, die er für sie erbringt, ist zwangsläufig unvollständig.
- = Der Paritätische versteht sich als beweglicher und innovativer Verband, der flexibel auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder reagiert und sich ändernden Nachfragen mit einer darauf abgestimmten Angebotsstruktur entgegenzukommen bemüht ist. Dem liegt sein Selbstverständnis als Dienstleister zugrunde, der kompetent, qualifiziert, zuverlässig, schnell und freundlich für seine Mitglieder da sein will.

## Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.02.1996 und am 30.11.1996,  
geändert am 07.11.1998, 09.11.2002, 08.11.2008, 10.11.2012, 15.11.2014, 17.11.2018 und 20.11.2021

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbands

1. Der Verband führt den Namen: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.  
Er ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands - Gesamtverband e. V. - und führt die Tradition des 1934 aufgelösten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fort.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister Hannover unter der Nummer VR 2156 eingetragen.
4. Im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. verbinden sich Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, um sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten. Die Verbundenheit und die Zusammenarbeit im Verband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.

### § 2 Verbandszweck

1. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen und ist humanitären Grundsätzen verpflichtet.
3. Der Verband als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Verbandsfunktionen und

-aufgaben sind insbesondere:

### 3.1 Sozialanwaltsfunktion

- Interessenvertretung für sozial Benachteiligte
- Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

### 3.2 Dienstleistungsfunktion

- Information, Beratung und Förderung von Mitgliedsorganisationen
- gerichtliche, insbesondere arbeitsgerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie Beratung von Mitgliedsorganisationen in rechtlichen Angelegenheiten
- Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
- Pflege ehrenamtlicher Arbeit
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

### 3.3 sozial- und ordnungspolitische Funktion

- Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung, Verbänden und Initiativen
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege
- Einflussnahme auf Landes- und Kommunalpolitik
- Sicherung fachgerechter Angebote und deren Qualität

4. Durch verbandseigene Dienste und Institutionen trägt er - zur Sicherung der Erfüllung des Satzungsauftrags - zu Erhalt, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit bei. So unterhält der Verband insbesondere Sozialberatungsdienste und darüber hinaus auch Einrichtungen und Maßnahmen für kranke, behinderte, suchtkranke und alte Menschen, Erholungsbedürftige, Kinder und Jugendliche und andere Gruppen sozial benachteiligter Personen. Er kann Beteiligungen eingehen.

Mindestens zwei Drittel der Leistungen in den vorgenannten Einrichtungen und bei den vorgenannten Maßnahmen kommen bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zugute.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Soweit Mitglieder gebundene Zuwendungen des Verbandes für satzungsgemäße Zwecke erhalten, geschieht dies durch förmlichen Bei-

hilfenbescheid. In dem Beihilfenbescheid sind die Höhe, der Zweck und die Rückzahlungsmodalitäten der gewährten Zuwendung zu bezeichnen.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. kann jede im Lande Niedersachsen tätige und als mildtätig oder gemeinnützig anerkannte Wohlfahrtsorganisation werden, die eine selbständige Rechtspersönlichkeit ist und keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte.
2. Einzelpersonen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Landesverband erfolgt im Einvernehmen mit dem Gesamtverband durch Beschluss des Vorstands. Dem Aufnahmeantrag sind Satzung und sonstige Unterlagen (wie Geschäfts- und Finanzbericht, Nachweis der Eintragung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit) beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die antragstellende Institution den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 entspricht. Von der aufnahmebeachtenden Institution muss gleichzeitig nachgewiesen werden, dass sie eine wohlfahrtspflegerische Tätigkeit wirksam betreibt oder betreiben kann.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die vom Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt werden. Die Beiträge gelten jeweils bis zu einer neuen Festsetzung weiter.  
Für besondere Dienstleistungen können Sonderentgelte erhoben werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband - Vorstand - bis zum 30.09. eines jeden Jahres eine Erklärung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, dass die Vorjahresrechnung geprüft ist und eine Überschuldung nicht vorliegt. Die Prüferin/der Prüfer darf

nicht dem Vorstand der Mitgliedsorganisation angehören.

3. Die Mitglieder sind gehalten, auf ihren Drucksachen und an ihren Einrichtungen das einheitliche Zeichen des Paritätischen zu führen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust der Gemeinnützigkeit rechtskräftig festgestellt wird.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresschluss zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
  - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt;
  - b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen zwei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und seine Schuld, trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen und eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Bei Rechtsformwechsel prüft der Vorstand, ob die Mitgliedschaft weiterhin Bestand haben kann.
5. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat. Der Einspruch hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids durch einfachen oder eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Einspruchs an.

### **§ 7 Gliederung des Verbands**

1. Der Verband gliedert sich, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 erforderlich ist, in Kreisverbände und Fachbereiche.
2. Die näheren Aufgaben der Kreisverbände regelt eine gesonderte Arbeitsordnung (Ordnung der Kreisverbände) mit den dazugehörigen Einzelanweisungen.

3. Die Fachbereiche organisieren sich nach einer besonderen Fachbereichsordnung.

### **§ 8 Organe**

Organe des Verbands sind:

1. der Vorstand
2. der Verbandsrat
3. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstands

- 1.1 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden und dem/der hauptamtlichen Vorstand Wirtschaft/Finanzen. Der Vorstand soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden. Der Verband wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Für den Fall, dass bei einem zweiköpfigen Vorstand ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, gehen die Kompetenzen des betreffenden Vorstandsmitglieds für den Zeitraum der Verhinderung oder bis zur Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds auf das verbleibende Vorstandsmitglied über. Die Vorsitzenden des Verbandsrats stellen den Kompetenzübergang fest.

- 1.2 Der Vorstand wird im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren vom Verbandsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

- 1.3 Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

- 1.4 Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachwahl durch den Verbandsrat.

- 1.5 Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Verbandsrat befreit werden.

2. Aufgaben des Vorstands

- 2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verbandsrats fallen. Der Vorstand hat sich bei verbandspolitischen Aus-

- sagen und Handlungen an den Grundsatzaussagen der Fachbereiche und des Verbandsrats zu orientieren.
- 2.2 Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen nach Anhörung des Verbandsrats.
  - 2.3 Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats vor und führt diese aus.
  - 2.4 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung von ggf. vorliegenden Empfehlungen des zuständigen Fachbereichs bzw. des zuständigen Kreisverbandes.
  - 2.5 Für die laufenden Geschäfte des Vorstands beschließt der Verbandsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
  - 2.6 Der Vorstand ist gegenüber Mitgliederversammlung und Verbandsrat zur umfassenden Information verpflichtet.
  - 2.7 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Verbandsrat festgelegt wird.
3. Beschlussfassung des Vorstands
    - 3.1 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 

Ist eine Beschlussfassung nicht möglich oder kommt in wichtigen Angelegenheiten kein Beschluss zustande, entscheidet der/die Vorsitzende des Vorstands verantwortlich. In diesem Fall sind die Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Verhinderung entscheidet der Vorstand Wirtschaft/Finanzen gemäß § 9 Ziff. 1.1 Abs. 2.
    - 3.2 Sind mehr als zwei hauptamtliche Vorstände bestellt, ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
 

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Versammlung unverzüglich einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
    - 3.3 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/-n des Vorstands eingeladen.
    - 3.4 Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen,

die von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll wird den Vorsitzenden des Verbandsrats unverzüglich zugeleitet.

- 3.5 Die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist auf die Beschlussfassung des Vorstands nicht anzuwenden.

## § 10 Verbandsrat

### 1. Mitglieder des Verbandsrats

- 1.1 Der Verbandsrat umfasst 12 Personen, je zur Hälfte weibliche und männliche Mitglieder, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. stehen dürfen. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verbandsrats teil.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus alphabetisch geordneten Listen, die von den Fachbereichsversammlungen, den Versammlungen der Kreisverbände und den Mitgliedsorganisationen selbst jeweils getrennt für Frauen und Männer aufgestellt werden, je vier Personen in den Verbandsrat. Für die Wahl des Verbandsrats gilt die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 1.3 Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende des Verbandsrates. Die zwei Vorsitzenden des Verbandsrats sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorsitzenden des Verbandsrats wechselseitig.
- 1.4 Die Verbandsratsvorsitzenden der abgelaufenen Wahlperiode bleiben so lange im Amt bis der neu gewählte Verbandsrat in seiner konstituierenden Sitzung die Verbandsratsvorsitzenden neu gewählt hat. Die konstituierende Sitzung ist spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Verbandsrat gewählt hat.
- 1.5 Die Mitglieder des Verbandsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen werden die mit der Amtsausübung entstehenden angemessenen Ausgaben erstattet.
- 1.6 Die Vorsitzenden des Verbandsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Verbandsrat festgelegt wird; die Betroffenen sind bei den jeweiligen Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- 1.7 Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Verbandsrats aus, so tritt an dessen Stelle, je nach dem, ob eine Frau oder ein Mann den Verbandsrat verlässt und aus welcher der

drei Vorschlagslisten (Mitgliedsorganisationen, Fachbereiche, Kreisverbände) die/der Betreffende gewählt worden ist, für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat aus der letzten Verbandsratswahl, auf die bzw. den nach den gewählten Verbandsratsmitgliedern die meisten Stimmen entfielen. Dabei sind sowohl Geschlecht als auch Vorschlagsliste zu beachten.

Verzichtet diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat auf ihr/sein Verbandsratsamt, so ist dieses Amt der nächstfolgenden Kandidatin bzw. dem nächstfolgenden Kandidaten anzutragen.

Ist die Reihe der weiblichen bzw. männlichen Ersatzmitglieder aus der jeweiligen Vorschlagsliste erschöpft, rückt ein Ersatzmitglied des jeweils anderen Geschlechts auf den freigewordenen Verbandsratsitz nach.

Ist die Vorschlagsliste insgesamt erschöpft, so wird auf ein Ersatzmitglied aus einer anderen Vorschlagsliste ausgewichen. Die Priorität der Vorschlagslisten gestaltet sich dabei wie folgt:

1. aus Mitgliedsorganisationen direkt
2. aus Fachbereichen
3. aus Kreisverbänden

Auch bei der Nachbesetzung aus einer anderen Vorschlagsliste ist die Quotenvorschrift zu beachten.

1.8 Der Verbandsrat wird durch die Vorsitzenden vertreten.

## 2. Aufgaben des Verbandsrats

2.1 Der Verbandsrat beschließt über die grundsätzlichen verbandspolitischen Aussagen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

2.2 Der Verbandsrat berät und überwacht den hauptamtlichen Vorstand, wobei er sich zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder anderer sachkundiger Dritter auf Kosten des Verbands bedienen kann.

Der Verbandsrat hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.

Für die laufenden Geschäfte des Vorstands beschließt der Verbandsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

2.3 Der Verbandsrat beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan des Landesverbandes.

2.4 Er stellt den vom Vorstand aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses.

2.5 Der Verbandsrat wählt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Verbandes gemäß § 318 HGB.

2.6 Der Verbandsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands.

Er beschließt über die Anzahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.

2.7 Der Abschluss und die Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder obliegt dem Verbandsrat.

2.8 Der Verbandsrat setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

2.9 Der Verbandsrat schlägt die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten für die Besetzung der Verwaltungsräte in den Tochtergesellschaften vor.

2.10 Er entscheidet abschließend über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands Widerspruch eingelegt hat.

## 3. Beschlussfassung des Verbandsrats

3.1 Die ordentlichen Sitzungen des Verbandsrats finden einmal im Kalendervierteljahr statt. Der Verbandsrat kann darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammenkommen.

3.2 Der Verbandsrat ist auf Verlangen von mindestens 40 % seiner Mitglieder (= 5) zu einer außerordentlichen Sitzung durch einen Vorsitzenden des Verbandsrats unter Angabe der Tagesordnung und binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

3.3 Der Verbandsrat wird von einer/einem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (= 8) seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3.4 Verbandsratssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- und/oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

3.5 Beschlüsse des Verbandsrats können auch ohne Sitzung der Verbandsratsmitglieder im Umlaufverfahren (schriftlich oder

per E-Mail) gefasst werden. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Verbandsratsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von dem/der Verbandsratsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- 3.6 Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich zu Sitzungen des Verbandsrats einzuladen. Sie haben im Verbandsrat Rede-recht.
- 3.7 Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Verbandsrats kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Verbandsratsmitglieder daran teilnehmen und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 3.8 Die Beschlüsse des Verbandsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsrats.
- 3.9 Der Verbandsrat beschließt über die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ein Jahr vor Ablauf der Wahlfrist mit 2/3-Mehrheit.
- 3.10 Über die Sitzungen des Verbandsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende des Verbandsrats und die Schriftführerin/der Schriftführer zu unterschreiben haben.  
In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbandsrats anzugeben.  
Die Niederschrift ist binnen einer Frist von 30 Tagen den Mitgliedern des Verbandsrats und des Vorstands zuzustellen.  
Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandsrats ist nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen - vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet - zulässig.

## § 11 Mitgliederversammlung

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

- 1.1 über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht Verbandsrat oder Vorstand zuständig sind, zu entscheiden und zu beschließen;

- 1.2 Berichte des Vorstands und des Verbandsrats entgegenzunehmen und den Verbandsrat zu entlasten; Beschlussvorlagen des Vorstands bzw. des Verbandsrats zu beraten und zu beschließen;
- 1.3 über die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die Ordnung der Kreisverbände und die Fachbereichsordnung,
- 1.4 Satzungsänderungen
- 1.5 und die Auflösung des Verbands zu beschließen;
- 1.6 den Verbandsrat zu wählen.

### 2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre auf schriftliche Einberufung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.  
Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder gemäß § 4 (1) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen.
- 2.2 Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- und/oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ebenso können Mitgliederversammlungen auch als Hybrid-Versammlungen durchgeführt werden, bei denen Teile der Mitglieder gleichzeitig physisch anwesend sind und andere im Wege der elektronischen Kommunikation nach Satz 1 teilnehmen.
- 2.3 Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden oder deren/dessen schriftlich bevollmächtigte Vertretungsperson abgegeben wird.  
Es ist zulässig, einem Mitglied das Stimmrecht von bis zu drei anderen Mitgliedern schriftlich zu übertragen.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2.5 Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- 2.6 Über die Art und Weise der Abstimmungen bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet der Vorstand, soweit sich aus Satzung und Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes ergibt.
- 2.7 Die Wahl der Mitglieder des Verbandsrats erfolgt geheim.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ohne dass er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu haben braucht.  
Im Übrigen gilt die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 2.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, den Vorsitzenden des Verbandsrats sowie der protokollierenden Person zu unterschreiben.
- 2.9 Im Übrigen gilt die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders dazu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrags eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

# Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.1996, geändert von der Mitgliederversammlung am 08.11.2008, 10.11.2012 und am 17.11.2018 und 20.11.2021

## 1. Einberufung

Die Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von acht Wochen von dem/der Vorsitzenden des Vorstands allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes anzukündigen. Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der MV schriftlich einzureichen, damit der Vorstand noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen und ggf. Vorlagen für die endgültigen Tagungsunterlagen zu erarbeiten.

## 2. Teilnahmeberechtigung

- 2.1 Mit Stimmrecht sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist im Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder durch Abgabe der mit den Tagungsunterlagen übersandten Stimmrechtskarte oder im Fall von im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen durch Nutzung der übersandten individuellen Einwahlberechtigung (z. B. PIN, Code o. ä.) zu beweisen. Verloren gegangene Stimmrechtskarten und Einwahlberechtigungen können am Tage der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- 2.2 Ohne Stimmrecht können Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverbände und anderer Untergliederungen des Verbands (z. B. Tochtergesellschaften) teilnehmen sowie geladene Gäste.
- 2.3 Es sind getrennte Anwesenheitslisten zu führen für
  - a) stimmberechtigte Delegierte
  - b) nicht stimmberechtigte Delegierte, Gäste
 Die Anwesenheitslisten gehen zu den Protokollakten.

## 3. Tagungsleitung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden

des Vorstands, im Vertretungsfall von einem weiteren Mitglied des Vorstands, geleitet (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter). Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so leitet das älteste und dazu bereite Mitglied des Verbandsrats die Mitgliederversammlung.

3.2 Während der Wahlen wird die MV von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet (s. 8.1).

#### **4. Beschlussfähigkeit**

4.1 Die MV ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbands gilt § 13 Abs. 1 der Satzung.

4.2 Die/der die Versammlung Leitende stellt die ordnungsgemäße Einberufung der MV fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten bekannt, die sich aus der Zahl der beim Tagungsbüro abgegebenen Stimmrechtskarten bzw. aus der Zahl der sich mithilfe der individuellen Einwahlberechtigungen legitimierten Delegierten ergibt (s. 2.1).

4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 11 Abs. 2.2 der Satzung).

4.4 Gemäß § 11 Abs. 2.2 der Satzung ist die schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied möglich. Das verhinderte Mitglied muss seine Vertreterin/seinen Vertreter schriftlich zusammen mit der Aushändigung der Stimmrechtskarte oder individuellen Einwahlberechtigung ausdrücklich ermächtigen, das Mitglied zu vertreten. Im Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder sind beide Unterlagen von der Vertreterin/dem Vertreter bei der Entgegennahme der Abstimmungsunterlagen beim Tagungsbüro abzugeben. Im Fall von im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen ist die Stimmrechtsvollmacht in Kopie bis spätestens einen Tag vor der Versammlung dem Vorstand zu übermitteln.

4.5 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner Tochtergesellschaften können weisungsgemäß keine Vertretung wahrnehmen, es sei denn, sie sind gleichzeitig Vorstandsmitglied einer Mitgliedsorganisation.

4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 11 Abs. 2.3 der Satzung). Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### **5. Gegenstand der Beratungen**

5.1 Die Tagesordnung wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter entsprechend der fristgerechten Einladung festgestellt. Schriftliche Anträge, die gemäß 1. fristgerecht eingegangen sind, müssen Bestandteil der Tagesordnung sein. In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die MV keinen Aufschub duldet, können Anträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 % der vertretenen Mitgliedsorganisationen gestellt sind.

5.2 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge mündlich gestellt werden. Ihre Behandlung und die Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge sind nur von Stimmberechtigten zulässig. Eine evtl. erforderlich werdende Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter nach Anhörung der MV.

#### **6. Durchführung der Beratungen**

6.1 Wortmeldungen können im Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder durch Handzeichen sowie im Fall von im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen durch Nutzung der dafür bereitgestellten technischen Funktion erfolgen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.

6.2 Mitgliedern des Verbandsrats und des Vorstands kann außer der Reihe das Wort erteilt werden.

6.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln; das gilt ebenfalls für Anträge auf Schluss der Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch jeweils eine Person für und eine gegen die Sache sprechen.

6.4 Diskussionsbeteiligten, die nicht zur Sache sprechen, kann von der versammlungsleitenden Person das Wort entzogen werden.

6.5 Alle Diskussionsbeiträge sind knapp zu fassen. Die versammlungsleitende Person kann nach Anhörung der MV die Redezeit bei den einzelnen TO-Punkten beschränken.

6.6 Personen, die sich in der Debatte nicht an die parlamentarischen Regeln halten und die Sachdiskussion zu stören suchen, kann von der versammlungsleitenden Person das Wort entzogen und sie können von der Versammlung ausgeschlossen werden.

6.7 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Stellt eine stimmberechtigte Delegierte/ein stimmberechtigter Delegierter den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dem zu folgen.

## 7. Niederschriften

7.1 Für die Niederschriften gilt § 11 Abs. 2.6 der Satzung.

7.2 Die Protokollführung bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands.

7.3 Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls widersprochen wird (§ 11 Abs. 2.6 der Satzung). Zum Widerspruch berechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten, die an der MV persönlich teilgenommen haben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand; in wichtigen Angelegenheiten nach Anhörung des Verbandsrats.

## 8. Wahlen

8.1 Zur Vorbereitung der Verbandsratswahlen nominieren Vorstand und Verbandsrat gemeinsam einen aus fünf Personen, davon mindestens zwei Frauen, bestehenden Wahlausschuss sowie je eine Vertreterin und einen Vertreter, welche ggf. bei Rücktritt eines Ausschussmitglieds nachrücken.

Der Ausschussvorsitz wird durch die Ausschussmitglieder bestimmt. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen erfahrene Persönlichkeiten sein. Sie müssen nicht zwingend eine Mitgliedsorganisation vertreten, dürfen jedoch nicht selber für ein Amt kandidieren. Für den Wahlausschuss können auch bis zu zwei Beschäftigte des Landesverbands nominiert werden. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die technischen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen. Er darf keinen Einfluss auf die Wahlentscheidungen der Mitglieder nehmen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll, das zu den Wahlakten zu nehmen ist.

Sitzungen des Wahlausschusses können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- und/oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse des Wahlausschusses können auch ohne Sitzung der Ausschussmitglieder im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Wahlausschussmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von dem/der Wahlausschussvorsitzenden gesetzten Termin mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in

Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8.2 Der Wahlausschuss wird in der Sitzung des Verbandsrats nominiert, die im zweiten Quartal des Jahres, in dem eine MV ohne Verbandsratswahlen stattfindet, abgehalten wird.

Der Ausschuss ist in der nachfolgenden MV zu bestätigen.

8.3 Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben sechs Monate vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattzufinden haben, alle Mitglieder, die Fachbereichsgruppen und die Beiräte der Kreisverbände auf, bis vier Monate vor der Wahl Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die Vorschläge jeder der drei Gruppierungen werden jeweils auf zwei nach Geschlecht unterschiedenen Listen geführt (= 6 Listen). Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann nur auf einer Liste geführt werden.

Spätestens zwei Monate vor der Wahl gibt der Wahlausschuss die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten mit Sonder-rundschreiben bekannt. Die Listen enthalten in alphabetischer Reihenfolge der Namen folgende Angaben:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift
- d) Titel bzw. berufliche Funktion
- e) evtl. Funktion in einer Mitgliedsorganisation oder einem Organ des Paritätischen
- f) Lichtbild
- g) vorgeschlagen von: Fachbereich/Versammlung des Kreisverbands/direkt von Mitgliedsorganisationen

Nach Bekanntgabe der Listen ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich auf Versammlungen der Kreisverbände oder Fachbereichsversammlungen oder bei Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen bei den Mitgliedern bekanntzumachen.

8.4 Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Form von Muster-Stimmzetteln mit den ordentlichen Tagungsunterlagen (s. 1.) den Mitgliedern zuzustellen.

8.5 Der Verbandsrat hat 12 Sitze, von denen jeweils die Hälfte (= 6) auf weibliche und männliche Kandidaten entfallen. Sollten sich nicht ausreichend Kandidatinnen oder Kandidaten gefunden haben, um die dem jeweiligen Vorschlagsgremium (Fachbereichsversammlungen, Versammlung der Kreisverbände und Mitgliedsorganisationen) aus § 10 Abs. 1.2 der Satzung und

Punkt 8 Abs. 8.3 dieser Wahl-/Geschäftsordnung und dem dazugehörigen Geschlecht zustehende Anzahl von Plätzen zu besetzen, so wird auf ein Mitglied einer anderen Vorschlagsliste ausgewichen. Diese Vorgehensweise dient dem Ziel, die vorgegebene Geschlechterparität einzuhalten. Sollte die entsprechende Vorschlagsliste des betroffenen Vorschlagsgremiums erschöpft sein, so rückt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin aus einer anderen Vorschlagsliste desselben Geschlechts eines anderen Vorschlagsgremiums nach. Hierbei ist in folgender absteigender Reihenfolge zu verfahren:

1. aus Mitgliedsorganisation direkt
2. aus Fachbereichen
3. aus Kreisverbänden.

Soweit die Vorschlagslisten der Kreisverbände betroffen sein sollten, sind zunächst die Vorschlagslisten der Mitgliedsorganisationen und dann die der Fachbereiche zu berücksichtigen. Insgesamt ist in der Weise zu verfahren, dass sämtliche Vorschlagslisten gemäß der festgelegten Reihenfolge zu berücksichtigen sind. Sofern sämtliche Vorschlagslisten der Vorschlagsgremien erschöpft sein sollten, ohne dass ein Ersatzmitglied desselben Geschlechts gefunden werden konnte, ist analog § 10 Abs. 1.7 S. 4 der Satzung fortzufahren.

- 8.6 Die Wahl der Verbandsratsmitglieder erfolgt geheim. Erfolgt die Wahl im Fall von Versammlungen unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder unter Nutzung von Stimmzetteln, dürfen auf jedem der sechs Stimmzettel höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden. Stimmzettel, die mehr als die zulässige Höchstzahl an Kreuzen tragen oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Gewählt sind auf allen sechs Listen jeweils die zwei Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Für die Wahl brauchen die Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Mehrheit ( $\geq 50\%$ ) der abgegebenen Stimmen zu erreichen.
- 8.7 Der Wahlausschuss bestimmt das Verfahren des Einsammelns der Stimmzettel, der Auszählung und der Protokollierung. Er kann sich dazu ein Wahlhelferteam bestellen.
- 8.8 Alle Abstimmungsunterlagen sind zu den Protokollakten zu nehmen.

## Ordnung der Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1996, geändert am 08.11.2008 und 17.11.2018

### I. Allgemeines

1. Die rechtlich unselbständigen Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. erfüllen die Aufgaben des Verbands nach den Vorschriften der Satzung (Zweck) in ihrem Wirkungsbereich.
2. Unter Beachtung von § 1, Abs. 4 Satz 3 der Satzung gehören zu den Aufgaben der Kreisverbände insbesondere:
  - 2.1 die Interessenvertretung des Paritätischen und seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik und Verwaltung, Verbänden und Initiativen sowie in der Öffentlichkeit;
  - 2.2 die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände und den behördlichen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften;
  - 2.3 Beratung, Unterstützung und Förderung der örtlichen Mitgliedsorganisationen, Vernetzung und Koordination der Arbeit mit den Mitgliedern und die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
  - 2.4 die Leistung eigener Sozial- und Jugendhilfe, soweit solche Hilfen nicht oder nicht ausreichend von den Mitgliedern geleistet werden;
  - 2.5 Förderung der Selbsthilfe;
  - 2.6 Erbringung von sozialen Dienstleistungen;
  - 2.7 Öffentlichkeitsarbeit;
  - 2.8 Einwerben von Spenden und öffentlichen Zuschüssen;
  - 2.9 Gewinnung und Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Geschäftsführungen der Kreisverbände sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

## II. Organisation

1. Geschäftsführung des Kreisverbands
  - 1.1 Der Vorstand schafft in Übereinstimmung mit den örtlichen Mitgliedsorganisationen Kreisverbände, nach Möglichkeit mit eigener Geschäftsstelle.
  - 1.2 In der Regel erstreckt sich der Geschäftsbereich eines Kreisverbands auf den Bereich eines Landkreises und/oder einer kreisfreien Stadt. Ausnahmen sind möglich.
  - 1.3 Die Geschäftsführung des Kreisverbands führt die Geschäfte des Kreisverbands in enger Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden des Beirats des Kreisverbands. Die Geschäftsführung des Kreisverbands ist Dienst- und Fachvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, wobei Ausnahmen möglich sind.
  - 1.4 Je nach Größe und Arbeitsumfang eines Kreisverbands ist die Geschäftsführung entweder
    - a) eine vom Vorstand eingestellte Fachkraft, die aufgrund Ausbildung und Erfahrung qualifiziert und geeignet ist, die Geschäfte eines Kreisverbands zu führenoder
    - b) eine geeignete ehren- oder nebenamtlich tätige Persönlichkeit, die vor ihrer Bestellung schriftlich die Ordnung der Kreisverbände gegenüber dem Vorstand anerkannt hat.
  - 1.5 Will eine ehren- oder nebenamtliche Geschäftsführung des Kreisverbands vom Amt zurücktreten, so ist dies mit einer Mindestfrist von vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand erteilt der Geschäftsführung aufgrund einer formellen Übergabeerklärung nach der ordnungsgemäßen Abwicklung der Übergabe Entlastung.
  - 1.6 Die Geschäftsführung des Kreisverbands hat jährlich den Etat der Geschäftsstelle für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der der Beschlussfassung des Vorstands zur Vorlage an den Verbandsrat bedarf. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die laufenden Aufwendungen des Kreisverbands aus eigenen Erträgen gedeckt werden. Der Beirat des Kreisverbands ist zu beteiligen.

Im Rahmen des vorgelegten und vom Verbandsrat abschließend beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans entscheidet die Geschäftsführung des Kreisverbands eigenverantwortlich.

- 1.7 Der Beirat des Kreisverbands wird alljährlich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. durch den Verbandsrat von der Geschäftsführung des Kreisverbands im Rahmen einer Beiratssitzung über den Geschäfts- und Wirtschaftsbericht des Vorjahres unterrichtet.
- 1.8 Zur Begleitung der Arbeit der Geschäftsführung und zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Kreisverbands bestehen
  - a) die Versammlung des Kreisverbands
  - b) der Beirat des Kreisverbands.
2. Versammlung des Kreisverbands
  - 2.1 Die Versammlung des Kreisverbands besteht aus den im Bereich des Kreisverbands ansässigen Mitgliedern bzw. deren Untergliederungen und den fördernden Einzelmitgliedern.
  - 2.2 Die Versammlung des Kreisverbands berät und beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane über die verbandliche Politik insbesondere auf der kommunalen Ebene und deren Umsetzung durch kompetente Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbands.
  - 2.3 Die Versammlung des Kreisverbands wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Beiratsvorsitzende/einen Beiratsvorsitzenden, eine sie/ihn stellvertretende Person und weitere Beiratsmitglieder, deren Anzahl die Versammlung des Kreisverbands bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Beiratsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
  - 2.4 Die Versammlung des Kreisverbands benennt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Verbandsrat durch die Mitgliederversammlung.
3. Beirat des Kreisverbands
  - 3.1 Der Beirat berät mit der Geschäftsführung die verbandspolitischen Angelegenheiten und vertritt auf der örtlichen/regionalen Ebene die Interessen der Mitgliedsorganisationen.

Er berät über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen und spricht Empfehlungen aus.
  - 3.2 Der Beirat entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die Vergabe von zweckgebundenen Zuschüssen an Mitgliedsorganisationen im Rahmen des dafür vom Vorstand vorgegebenen Verfahrens und des vom Verbandsrat bewilligten Budgets.

- 3.3 Der Beirat wird vom Vorstand an der Berufung und ggf. Abberufung der Geschäftsführung des Kreisverbands beteiligt.  
Im Falle fehlender Übereinkunft entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandsrats.
- 3.4 Mitglieder des Beirats übernehmen in Abstimmung mit der Geschäftsführung Repräsentationsaufgaben im kommunalen Bereich und vertreten den Verband in kommunalen Arbeitsgruppen und Ausschüssen.  
Der Beirat soll die konstruktive Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Mitgliedsorganisationen und die einheitliche Vertretung der Mitgliedsorganisationen nach außen hin bewirken.
- 3.5 Der Beirat beruft die Versammlung des Kreisverbands mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein. Darüber hinaus hat dies zu erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen verlangt wird.
- 3.6 Die Protokolle über die Beiratssitzungen sind dem Beirat, der Geschäftsführung und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.  
Die Protokolle über die Versammlungen des Kreisverbands sind den Mitgliedsorganisationen, dem Beirat, der Geschäftsführung und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.  
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.7 Zum gegenseitigen Informationsaustausch findet alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen des Landesverbands eine Konferenz der Vorsitzenden der Beiräte der Kreisverbände statt.  
Ferner ist die Konferenz durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsrats einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Beiratvorsitzenden unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragt wird. Der Vorstand kann von sich aus zu einer Beiratskonferenz einladen, wenn ihm dies geboten erscheint.
4. Bezirkssprecherinnen und -sprecher\*
- 4.1 Die Geschäftsführungen eines Bezirks wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrem Kreis.

\* Die Zuordnung der Kreisverbände zu einem Bezirk erfolgt nach den Grenzen der Regierungsbezirke, wie sie bis zum 31.12.2003 bestanden haben.

- 4.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3 Der Vorstand bestätigt die Wahl durch Berufung der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers.
- 4.4 Abwahl und Abberufung der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers sind jederzeit möglich.
- 4.5 Sie haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Geschäftsführungen des Bezirks.
- 4.6 Die Bezirkssprecherinnen und -sprecher sind kollegiale Ansprechpartner für die Geschäftsführungen der Kreisverbände im Bezirk. Sie ermöglichen kollegialen Erfahrungsaustausch, die Entwicklung von Fragestellungen und Problemlösungen verbandlicher sozialer Arbeit zur Vermittlung untereinander und zur Vermittlung an den Vorstand.
- 4.7 Sie organisieren bezirkliche Arbeitskonferenzen oder gemeinsame bezirkliche Arbeitskonferenzen aller Geschäftsführungen.
- 4.8 Näheres beschließt ggf. der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands.
5. Konferenz der Geschäftsführungen Paritätischer Kreisverbände  
Die Paritätische Jahreskonferenz (PJK) als Konferenz der Geschäftsführungen Paritätischer Kreisverbände ist ein Forum mit der Funktion der Beratung des Vorstands. Dieses Diskussions- und Beratungsforum befasst sich u. a. mit:
- 5.1 der Fortentwicklung der verbandseigenen Sozialarbeit auch im Hinblick auf den Erhalt und die Erschließung neuer Ressourcen;
- 5.2 der Abstimmung über Kommunikation und Kooperation mit Mitgliedsorganisationen auf regionaler Ebene;
- 5.3 Reflektion der Verbandsarbeit über das Tagesgeschäft hinaus und Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft;
- 5.4 Öffentlichkeitsarbeit.
- III. Schlussbestimmungen**
1. Die Ordnung der Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. löst die Kreisgruppen-Ordnung vom 07.02.1996 – zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1996 – mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ab und tritt am selben Tage in Kraft.
2. Der Vorstand des Landesverbands erlässt nach Bedarf die sich aus dieser Ordnung ergebenden Vorschriften und Dienstanweisungen. Sie werden gemäß Ziffer 1.3 Bestandteil dieser Ordnung.

# Fachbereichsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
30.11.1996, geändert am 09.11.2002 und 08.11.2008

## 0. Definition

Die Fachbereiche gliedern den Verband nach fachlichen Gesichtspunkten: Mitgliedsorganisationen und verbandseigene Einrichtungen, die in verwandten Arbeitsbereichen (z.B. Behinderten-, Alten-, Suchthilfe) tätig sind, schließen sich nach eigenem Bedarf und Ermessen überörtlich zu Fachbereichen zusammen. Die entsprechende Entscheidung trifft der Vorstand.

Je nach Arbeitsschwerpunkt(en) können Mitgliedsorganisationen auch mehreren Fachbereichen angehören.

## 1. Aufgaben der Fachbereiche sind:

1. Zusammenarbeit fachverwandter Mitgliedsorganisationen auf überörtlicher Ebene.
2. Förderung der speziellen fachlichen Arbeit, z. B. durch Beratung, Erfahrungsaustausch, Fortbildung.
3. Entwicklung von Kooperations- und Koordinationsformen fachverwandter Mitgliedsorganisationen und verbandseigener Maßnahmen und Einrichtungen und deren Vernetzung; gegenseitige Hilfe und Unterstützung; stärkere Solidarisierung der Mitgliedsorganisationen innerhalb des Verbands aufgrund gemeinsamer Fachinteressen.
4. Erarbeitung und Formulierung von Fachaussagen.  
Fachbereiche können Mitgliedsorganisationen aus anderen Fachbereichen nach eigenem Ermessen einbeziehen.
5. Innerverbandlich die Vermittlung von Fachkenntnissen und Sachinformationen (z.B. für neue Aktivitäten) und Qualitätssicherung in Einrichtungen durch gegenseitige Beratung und Hilfeleistung; nach außen Darstellung und Vermittlung fachpolitischer Aussagen und Standards.
6. Beratung der Verbandsorgane bei der Meinungs- und Willensbildung, insbesondere durch die vorbereitende Erarbeitung fachpolitischer Aussagen und Stellungnahmen.

## II. Mitglieder sind:

die im jeweiligen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen und verbandseigenen Einrichtungen, vertreten durch deren jeweilige Repräsentantinnen und Repräsentanten.

Die Mitarbeit im Fachbereich ist freiwillig, wird aber aufgrund des Nutzens für die Mitglieder und der durch die Satzung begründeten Pflicht zur verbandlichen Zusammenarbeit grundsätzlich erwartet.

## III. Organisation

Die Fachbereiche gliedern sich in

1. die Fachbereichsversammlung (FBV)
2. das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher

### 1. Fachbereichsversammlung (FBV)

Der Fachbereichsversammlung gehören alle Mitglieder gemäß Abschnitt II. dieser Ordnung an. Jede Mitgliedsorganisation bzw. verbandseigene Einrichtung hat eine Stimme. Die FBV tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen, um über die Schwerpunkte der Fachbereichsarbeit zu beraten und zu beschließen. Die Mitglieder sind aufgefordert, Vorschläge, die der Arbeit des Fachbereichs nützlich sein könnten, der FBV, der Fachberaterin/dem Fachberater, dem jeweiligen Fachreferat beim Landesverband oder dem Landesverbands-Vorstand zu unterbreiten. Die Landesverbandsgeschäftsstelle ist verpflichtet, die FBV über alle wichtigen Angelegenheiten, die ggf. beratungswürdig oder beratungsbedürftig sind, aktuell zu informieren. Es steht im Ermessen des Gremiums der Sprecherinnen/Sprecher, ob es vor dem gesamten Fachbereich informiert zu werden wünscht, um ggf. sofort seinerseits Handlungsvorschläge anzubieten.

Die FBV wählt das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher für die Dauer von mindestens zwei bis zu vier Jahren, wobei die Fachbereichsversammlung über die Dauer entscheidet.

Die FBV benennt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Verbandsrat durch die Mitgliederversammlung.

### 2. Gremium der Sprecherinnen/Sprecher

2.1 Die Fachbereichsversammlung wählt ein Gremium von Sprecherinnen/Sprechern, das die FBV arbeitsfähig repräsentiert. Sie bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode, wie viele Mitglieder das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher haben soll.

2.2 Die Wahl sowie das Nachrücken von Mitgliedern regeln sich analog den Bestimmungen der Landesverbands-Satzung (§ 10, Abs. 1.2, 1.3 und 1.7) sowie der Wahl-/Geschäftsordnung.

2.3 Soweit das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher nichts anderes bestimmt, lädt die Fachberaterin/der Fachberater zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und Beratungsunterlagen rechtzeitig ein.

2.4 Das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher berät und beschließt die laufenden Angelegenheiten des Fachbereichs im Zusammenwirken mit der Fachberaterin/dem Fachberater und der zuständigen Fachreferentin bzw. dem Fachreferenten der Landesgeschäftsstelle. Es kann von sich aus Empfehlungen an den Landesverbands-Vorstand geben.

### 3. Fachberaterinnen und Fachberater

Der Vorstand beruft, soweit erforderlich und möglich, für den jeweiligen Fachbereich eine Fachberaterin/einen Fachberater zur Koordinierung der Arbeit des Fachbereichs, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und, soweit dies gewünscht und erforderlich ist, zur Wahrnehmung auch von Einzelberatungen von Mitgliedern und Einrichtungen. Die Fachberaterin/der Fachberater untersteht den Weisungen des Landesverbands-Vorstands, ggf. wird sie/er - nach vorheriger Konsultation des Fachbereichs - abberufen. Sie/er kann, soweit sich dies Landesverbands-Vorstand oder das Gremium der Sprecherinnen/Sprecher des Fachbereichs nicht vorbehalten, offizielle Fachverhandlungen mit Behörden und Ministerien führen. Dabei ist sie/er den grundsätzlichen und speziellen Weisungen und Beschlüssen der Verbandsorgane und des Fachbereichs unterworfen. Über das Ergebnis solcher Verhandlungen hat sie/er unverzüglich und angemessen zu berichten. Die Fachberaterin/der Fachberater legt jährlich dem Fachbereich und dem Landesverbands-Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Zur technischen Unterstützung der Fachberaterin/des Fachberaters sind die entsprechenden Sekretariate in der Landesverbandsgeschäftsstelle tätig.

## IV. Verbandspolitik

Die fachpolitischen Aussagen der Fachbereiche bilden die Basis für die Verbandspolitik und die verbandlichen Aussagen des Landesverbands-Vorstands. Der Paritätische als föderativer und demokratischer Verband respektiert Meinungsvielfalt und Pluralität bei seinen Mitgliedern. Kommen verschiedene Fachbereiche in derselben Frage zu unterschiedlichen fachlichen und politischen Schlüssen und Bewertungen, so obliegt es dem Vorstand, die gesamtverbandlichen Interessen abzuwägen und ggf. von einer Meinungsäußerung im Namen des gesamten Verbands abzusehen.

Eigenständige fachpolitische Aussagen eines jeden Fachbereichs sind möglich; sie finden ihre Grenzen in der satzungsgemäßen Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Soweit öffentliche Fachaussagen und politische Äußerungen dem Fachbereich richtig und geboten erscheinen, bedarf es der Abstimmung mit dem Landesverbands-Vorstand. Letztlich liegt die Kompetenz für öffentliche Aussagen beim Vorstand, der gemäß § 9 Abs. 2.2 der Satzung allein die Geschäfte führt. Der Vorstand kann die Vertretung der Sache nach außen unter Abwägung aller erforderlichen verbandspolitischen Aspekte selber vornehmen.

## V. Finanzierung

1. Soweit Haushaltsmittel erforderlich sind, beschließt darüber der Landesverbands-Vorstand im Rahmen des Landesverbandshaushalts.
2. Reisekosten zu Sitzungen werden von der entsendenden Stelle getragen; sie können im Ausnahmefall vom Verband erstattet werden.

## VI. Schlussbemerkungen

Diese Fachbereichsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1996 allgemeiner Bestandteil der Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.11.2002 geändert.

# Beitrags- und Entgelt-Ordnung für Mitgliedsbeiträge, Service- und Beratungsleistungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss des Verbandsrats vom 16.12.2008,  
geändert durch Beschluss des Verbandsrats am 17.04.2012

## I. Satzungsauftrag

Gemäß § 2 der Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. – beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.11.1998, geändert am 09.11.2002, 08.11.2008, 10.11.2012, 15.11.2014 und am 17.11.2018 – repräsentiert und fördert der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Verbandsfunktionen und -aufgaben sind insbesondere:

### Sozialanwaltsfunktion:

- Interessenvertretung für sozial Benachteiligte
- Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

### Dienstleistungsfunktion:

- Information, Beratung und Förderung von Mitgliedsorganisationen
- gerichtliche, insbesondere arbeitsgerichtliche, und außergerichtliche Vertretung sowie Beratung von Mitgliedsorganisationen in rechtlichen Angelegenheiten
- Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
- Pflege ehrenamtlicher Arbeit
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

### sozial- und ordnungspolitische Funktion:

- Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung, Verbänden und Initiativen
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege

- Einflussnahme auf Landes- und Kommunalpolitik
- Sicherung fachgerechter Angebote und deren Qualität

## II. Ebenen der Mitgliederförderung

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. fördert und unterstützt seine Mitgliedsorganisationen durch Kreisverbände und ihre Beiräte, FachberaterInnen und SprecherInnen-Gremien der Fachbereiche, FachreferentInnen und MitarbeiterInnen der Kreisverbandsgeschäftsstellen und Landesgeschäftsstelle, in Sozialzentren, bei Kreisverbandsversammlungen, Fachbereichsversammlungen, Arbeitskreisen und durch persönliche Beratung. Die Beratung erfolgt auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene. Dabei dienen Erfahrungsaustausch von Mitgliedsorganisationen untereinander, die regionale Vertretung und Vertretung auf Landes- und Bundesebene ebenso der Förderung der Mitgliedsorganisationen wie die persönliche, fachliche Beratung durch FunktionsträgerInnen und MitarbeiterInnen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

## III. Förderziel

Ziel der Unterstützungsangebote des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. für seine Mitgliedsorganisationen ist die Förderung in fachlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belangen. Erreicht werden sollen dabei Funktionsträger in Politik und Verwaltung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Kostenträger, Sozialversicherungsträger, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und des Handwerks ebenso wie Vertragspartner von Mitgliedsorganisationen aus Wirtschaft, Gesundheits- und Sozialwesen und Funktionsträger anderer Verbände.

## IV.

### Art der Unterstützung und Förderung von Mitgliedsorganisationen

Aufgrund des Satzungsauftrages haben Mitgliedsorganisationen einen Anspruch auf Unterstützung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. in folgenden, nicht abschließend aufgeführten Bereichen:

- Vertretung durch Verbandsgliederungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- Vertretung gegenüber Kostenträgern
- Mittelerschließung und -weiterleitung

- Öffentlichkeitsarbeit
- betriebswirtschaftliche Beratung einschl. Gründungs-, Rechtsberatung einschl. gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung
- fachliche Beratung bei der Erstellung von Konzepten und Leistungsbeschreibungen
- Beratung in Fragen der Datenverarbeitungsorganisation und der allgemeinen Organisation
- Finanzberatung einschl. der Vermittlung von Zuwendungen, Zuschüssen etc.
- Beratung beim Erwerb, Bau, Umbau und bei der Instandhaltung von Immobilien für soziale Nutzungen und
- Beratung in Fragen des Dienstleistungsmarketings und der Qualitätssicherung

## V. Umfang der Förderung von Mitgliedsorganisationen

### V.1: Förderung im Rahmen der Mitgliedschaft

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. unterstützt seine Mitgliedsorganisationen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft durch:

- allgemeine Vertretung der Mitgliedsorganisationen durch Kreisverbände, Landesverband und Gesamtverband auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- Vertretung der Interessen von Mitgliedsorganisationen gegenüber Kostenträgern
- Öffentlichkeitsarbeit
- allgemeine Gründungs- und Umgründungsberatung
- allgemeine Beratung zu Vereinsrecht, Gesellschaftsrecht, Gemeinnützigkeit etc.
- Vertrieb von Wohlfahrtsmarken, etc.
- Information über preisbegünstigte Einkaufskonditionen
- Vertretung der Mitgliedsinteressen in Ausschüssen, Schiedsstellen, Arbeitskreisen etc.
- zeitnahe Information der Mitgliedsorganisationen durch Veranstaltungen, Rundschreiben etc.
- Vertretung der Mitgliedsorganisationen gegenüber Aufsichtsbehörden
- allgemeine betriebswirtschaftliche Beratung in Buchführungs- und Kostenrechnungsfragen, bei Umstrukturierungsmaßnahmen

- allgemeine Beratung bei Personalplanung, -beschaffungs-, -entwicklungs- und -einsatzplanung
- allgemeine Beratung in Managementfragen
- allgemeine Beratung in Rechtsfragen, insbesondere in arbeitsrechtlichen Fragen
- allgemeine Beratung bei der Erstellung von Konzepten und Leistungsbeschreibungen
- allgemeine Beratung in Fragen der EDV-Organisation und allgemeinen Organisation
- allgemeine Beratung bei der Erarbeitung von Finanzierungskonzepten und Anträgen zur Mittelbeschaffung
- allgemeine Fragen der Baubetreuung

Diese Förderangebote des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. sind nicht abschließend aufgeführt; sie werden im Rahmen des solidarisch gezahlten Mitgliedsbeitrages unentgeltlich erbracht, soweit sie telefonisch oder durch kurze Schriftsätze bzw. kurze persönliche Information erteilt werden. Die allgemeine Interessenvertretung und Mitgliedsinformation ist grundsätzlich unentgeltlich.

### V.2: Entgeltliche Service- und Beratungsangebote

Gegen gesondert vereinbartes Entgelt können die Mitgliedsorganisationen folgende Dienstleistungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. zusätzlich in Anspruch nehmen:

- Mandanten-Buchhaltung
- Personalverwaltung und Buchhaltung
- Seminarangebote
- umfangreiche Schriftreihen zu Fachthemen
- Rechtsberatung und gerichtliche, vorgegerichtliche sowie außergerichtliche Rechtsvertretung
- Erstellung von umfangreichen Rechtsgutachten und Stellungnahmen
- Erstellung umfangreicher Korrespondenz zu rechtlichen Fragen
- Erstellung umfangreicher Leistungsbeschreibungen und Konzepte
- Erstellung von Gutachten zu betriebswirtschaftlichen Fragen, Wirtschaftlichkeitsfragen, Fragen der Datenverarbeitungsorganisation- Kalkulationen von Vergütungssätzen und Verhandlungsführung mit Kostenträgern
- Krisenmanagement bei wirtschaftlichen Problemen und Führungsproblemen

- Erstellung von Arbeitsablauf- und Zeitwertstudien
- Organisation von Software-Börsen und Programmierung von Internetseiten
- Erarbeitung umfangreicher Finanzierungskonzepte
- aufwändige Vermittlung von Zuschüssen, Zuwendungen, Kapitalmarktkrediten, Investoren etc.
- Übernahme der Baubetreuung und Bauleitung sowie Erstellung von Baugutachten
- Vermittlung von Versicherungsleistungen

Diese Service- und Beratungsangebote sind entgeltlich, soweit sie erhebliche und zusätzliche personelle Kapazitäten des Paritätischen erfordern.

Dabei wird jeder Einzelfall unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und besonderen Belange der Mitgliedsorganisation individuell geprüft.

## **VI. Beitrags- und Entgeltregelungen**

VI.1: Folgende Beiträge für die Mitgliedsorganisationen gelten entsprechend der Beitragsordnung vom 17.04.2012 in Euro:

1. Der Grundbetrag beträgt am 01.01.2013 375,- Euro. Er erhöht sich jeweils zum 01.01.2014 auf 395,- Euro und zum 01.01.2015 auf 415,- Euro. Der Aufstockungsbeitrag beträgt 0,4 % der Brutto-Personalkostenaufwendungen des Vorjahrs. Die Summe des Grund- und Aufstockungsbeitrages ist zum 01.01.2013 auf 4.500,- Euro, zum 01.01.2014 auf 6.000,- Euro und zum 01.01.2015 auf 7.500,- Euro begrenzt.

Ab dem 01.01.2016 verändern sich der Grund- und der Höchstbeitrag in dem Maße, in dem sich der Preisindex für die Lebenshaltung zum Stichtag 01.11. des Vorjahres verändert.

2. Der Grundbeitrag kann auf begründeten Antrag bis auf 95,- Euro gesenkt werden.

VI.2: Zusätzliche Service- und Beratungsleistungen gegen Entgelt

Soweit Mitgliedsorganisationen zusätzliche Service- und Beratungsleistungen des Paritätischen in Anspruch nehmen wollen, ist der Paritätische berechtigt, Entgelte in Rechnung zu stellen.

Allerdings ist es erforderlich, dass zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitgliedsorganisation und dem Paritätischen über Art und Umfang der Leistungen sowie Höhe des Entgelts abgeschlossen wird.

Die Rechnungserstellung unterliegt den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit.

Grundlage für die Berechnung der Personalaufwendungen bei zusätzlichen und entgeltlichen Leistungen sind die Grundsätze "Kosten eines Arbeitsplatzes" der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle).

Die Höhe der Entgelte steht in Abhängigkeit von der Qualifikation (Personalkosten) der leistungserbringenden Mitarbeiterin/ des leistungserbringenden Mitarbeiters des Paritätischen.

Die Stundensätze können zwischen 25,- Euro und 95,- Euro betragen.

Zusätzlich können Reisekosten in Rechnung gestellt werden. Soweit es sich um steuerbare Umsätze handelt, wird Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen des Paritätischen abgegolten.

## **VII. Schlussbemerkungen**

Ziel der Beitrags- und Entgelt-Ordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. ist es, den Mitgliedsbeitrag als solidarische Leistung der Mitglieder untereinander möglichst gering zu halten.

Die Interessenlage der Mitgliedsorganisationen in wirtschaftlichen, rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten erfordert vom Paritätischen ein differenziertes und effizientes Beratungsangebot.

Die Beitrags- und Entgelt-Ordnung will diese Unterstützungs- und Fördermöglichkeit sowohl für die Gesamtheit aller Mitgliedsorganisationen als auch für einzelne Mitgliedsorganisationen sichern.

Hannover, 17.04.2012

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. am 10.11.2012**

## Bunte Vielfalt sozial gestalten

# Leitbild

## Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Er ist Sozialanwalt, Dienstleister und Interessenvertreter. Er ist Dachverband von rechtlich selbständigen gemeinnützigen sozialen Organisationen und trägt so zu einer lebendigen Gesellschaft bei.

### 1. Solidarische Gesellschaft

Der Paritätische ist ideologisch, konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Mitglieder und Verband eint das Bekenntnis zu den Menschenrechten<sup>1</sup> als Fundament einer sozialen und solidarischen Gesellschaft. Ihr Menschenbild beruht auf gegenseitiger Wertschätzung. Der Paritätische handelt parteilich für seine Mitgliedsorganisationen.

Er engagiert sich für und mit Menschen, die hilfebedürftig, sozial oder wirtschaftlich benachteiligt sind und gibt ihnen öffentlich eine Stimme.

### 2. Mitglieder im Mittelpunkt

Parität ist Name und Programm: Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Größe und politischem Gewicht eine Stimme und gleiche Rechte. Neben seiner Sozialanwaltsfunktion und Interessensvertretung ist der Paritätische Dienstleister für seine Mitglieder.

Er berät und fördert die Mitgliedsorganisationen bei ihrer Arbeit. Dazu gehören neben der fachlichen Beratung gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Unterstützung bei der Vermittlung von Ressourcen.

Durch verbandseigene Dienstleistungen werden die verbandspolitischen und sozialanwaltlichen Aufgaben des Verbands gestärkt und die regionale Anbindung der Mitgliedsorganisationen gewährleistet.

### 3. Die handlungsleitenden Prinzipien

- Vielfalt: Der Paritätische bekennt sich ausdrücklich zu einer Buntheit und Vielfalt der Konzepte sozialer Arbeit. Neue gesellschaftliche Entwicklungen bringen auch neue Hilfeformen mit sich.
- Toleranz: Der Paritätische respektiert und fördert die Meinungsvielfalt und Pluralität bei seinen Mitgliedern.
- Offenheit: Der Paritätische ist grundsätzlich für alle Organisationen offen, die soziale Arbeit leisten oder leisten wollen. Dabei müssen ihre Ziele, Methoden und konkrete Arbeit mit den Zielen und Handlungsprinzipien des Verbands übereinstimmen.
- Partizipation: Beteiligung und Teilhabe sind Menschenrechte. Der Paritätische ist eine Plattform für Menschen, die sich engagieren wollen und hilft auch denen, die dabei Unterstützung möchten. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe.
- Solidarität: Die Akzeptanz unterschiedlicher Handlungsansätze und die gegenseitige Unterstützung erhalten die Eigenständigkeit und eröffnen gleichzeitig die Chance auf Realisierung vielfältiger Lösungen.

### 4. Chancen durch Vernetzung

Mitgliedsorganisationen und der Paritätische sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit tätig. Damit ist der Paritätische innerverbandlich eine Plattform für intensive inhaltliche und sozialpolitische Vernetzung. In der gesellschaftlichen und politischen Außenwirkung treten der Paritätische und seine Mitgliedsorganisationen als starke Partner auf.

### 5. Ehrenamt, Hauptamt und Selbsthilfe unter einem Dach

Der Paritätische lebt von der aktiven Gestaltung des Verbands durch seine Mitglieder und gewinnt dadurch seine verbandliche Besonderheit.

Ehrenamtlichkeit und Professionalität sind keine Gegensätze, sondern ergänzen einander auf Augenhöhe. Ehrenamtliche Arbeit ist unverzichtbarer Bestandteil eines lebendigen Gemeinwesens. Sie ist Partnerin der beruflichen sozialen Arbeit.

In der Selbsthilfe Aktive, Freiwillige, ehrenamtlich und hauptamtlich in den Mitgliedsorganisationen und im Verband Tätige stehen für eine innovative, produktive und dynamische soziale Arbeit.

<sup>1</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution UN 217 A (III)

